

**Neue Anforderungen an Registerkassen ab Januar 2017**

Bünde, den 7. Dezember 2015

Sehr geehrte Mandanten,

in dem folgenden Beitrag zeigen wir Ihnen auf, welche neuen Voraussetzungen zukünftig Registerkassen erfüllen müssen. Wir gehen hierbei auf die Neuerungen im Bereich der Bargeschäfte und unbaren Transaktionen ein. Abschließend zeigen wir Ihnen kurz auf, was es mit dem sogenannten INSIKA-System aus sich hat.

Seit dem 01. Januar 2002 müssen Bargeschäfte, die über eine Registrierkasse laufen, in elektronischer Form erfasst werden. Im Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 26. November 2010 werden die rechtlichen Anforderungen an die elektronische Kassenführung zum 01. Januar 2017 neu definiert.

Ab diesem Zeitpunkt an müssen sämtliche Daten, die vom Kassensystem elektronisch erfasst werden, gespeichert und dem Finanzamt in einem auswertbaren Format vorlegbar sein. Daraus ergibt sich, dass die Vorlage von Tagesendsummen-Bons, sog. Z-Bons, nicht ausreicht auch wenn diese lückenlos vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfrist bleibt weiterhin bei 10 Jahren.

Ebenso gibt es Änderungen bei den unbaren Transaktionen, wie z. B. den EC-Cash oder Kreditkartenabrechnungen. Diese werden auch erfassungspflichtig und die Daten müssen ebenfalls auf einem unveränderbaren Datenträger und für das Finanzamt in einem auswertbaren Format gespeichert werden.

Durch die verschärften Anforderungen an das Kassensystem wird es für das Finanzamt leichter Manipulationen an der Kasse, sowie mögliche Diskrepanzen zu den gebuchten Werten in der Buchführung, nachzuweisen.

Wir empfehlen Ihnen sich rechtzeitig bei dem Hersteller Ihrer Kasse zu erkundigen, ob dessen Registerkassen die ab Januar 2017 gültigen Anforderungen erfüllen.

Des Weiteren wird im Juni 2016 vom Gesetzgeber darüber beraten, ob es zu einem verpflichtenden Einsatz des INSIKA-Systems kommen wird. Hierbei handelt es sich um eine Chipkarte, die jeden Umsatz elektronisch signiert und einen Manipulationsschutz gewährt. Durch den Einsatz des INSIKA-Chips muss die Software der Kasse angepasst werden, wodurch zusätzliche Kosten entstehen. Daher empfehlen wir bei einer Neuanschaffung einer elektronischen Registrierkasse die Tauglichkeit für INSIKA mit zu bedenken. Sollte im Juni 2016 tatsächlich das INSIKA-System verabschiedet werden, kann mit einem verpflichtenden Einsatz frühestens ab 2017 gerechnet werden.

Sie haben Fragen zu den neuen gesetzlichen Anforderungen an Kassensysteme? Sprechen Sie uns an –wir sind gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Wortmann und Partner